



**DER CHEF DER STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rlp.de  
www.stk.rlp.de

**DIE STAATSSSEKRETÄRIN**

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

6. April 2023

Frau Landrätin  
Cornelia Weigand  
Kreisverwaltung Ahrweiler  
Wilhelmstraße 24-30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

**Gespräch bzgl. Zukunftsregion Ahr e.V.**

Sehr geehrte Frau Landrätin,

wir bedanken uns herzlich für den konstruktiven Austausch mit Ihnen, den Fraktionsvorsitzenden und dem erweiterten Kreisvorstand am 27. März 2023 zu dem Entwurf einer Satzung für den zu gründenden Verein Zukunftsregion Ahr e.V. Gerne möchten wir wie vereinbart nochmals das gemeinsame Verständnis zu den diskutierten Punkten zusammenfassen. Ausgangspunkt für die geführte Diskussion waren die in Ihrem Schreiben vom 23. Dezember 2022 aufgeworfenen Fragen.

Es besteht Konsens über folgende Punkte:

- Die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 des Satzungsentwurfs, wonach die Stimmgewichtung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sich nach der Beitragshöhe richtet (100 EUR entsprechen einer Stimme), bleibt beibehalten.
- Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Satzungsentwurfs, wonach der Verein auch korporative Mitglieder hat, bleibt ebenfalls beibehalten. Das bedeutet, dass verschiedene Ressorts und Behörden Mitglied werden können, um auch die



Pluralität der Themen und der Fachkompetenzen in die Mitgliederversammlung einbringen zu können.

- Dem Anliegen der Kreistagsfraktionen, dass bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung regelmäßig eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sein soll, sofern nicht ohnehin eine Dreiviertel- oder eine andere Mehrheit festgelegt ist, werden die Vertretungen der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden, die Mitglied im Verein werden, mittragen. Zum Verfahren schlagen wir vor, dass die Satzung in der Gründungsversammlung des Vereins entsprechend beschlossen wird. Dabei geht es um die Regelung in § 7 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs, wonach bei Abstimmungen nicht mehr die „einfache Stimmenmehrheit“ (so das Grundkonzept in § 32 Abs. 1 BGB) vorgesehen sein soll, sondern eine „Zweidrittelmehrheit der Stimmen“. Damit ist dem gemeinsamen Anliegen von kommunaler Familie im Ahrtal und dem Land, dass die Führung des Vereins in großer Einigkeit erfolgen soll, aus unserer Sicht Rechnung getragen.

Ergänzend verweisen wir nochmals darauf, dass die Verfassung eines Vereins durch die überwiegend dispositiven Bestimmungen der §§ 25 ff. BGB sowie durch die Vereinssatzung bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ eines Vereins; die Gründungsmitglieder geben sich eine Satzung. Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 7 Abs. 5 des Entwurfs unter anderem über den Wirtschaftsplan, Satzungsänderungen und wählt die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung an und unterhält eine Geschäftsstelle. Damit entscheidet der Verein - wie in jedem anderen Verein auch - über seine Angelegenheiten selbst.

Wir betrachten den Verein weiterhin als eine große Chance für die Region und die Möglichkeit, eine Plattform zu schaffen für einen informellen, aber strukturierten Austausch in der Region und zwischen den wesentlichen Akteurinnen und Akteuren wie auch für eine erfolgreiche Zukunftsentwicklung der Region und der dort lebenden Menschen. Gemeinsam können wir dieses Ziel erreichen.



Wir würden uns freuen, wenn der Kreistag in der für den 21. April 2023 anberaumten Sondersitzung einer Mitgliedschaft des Kreises in dem zu gründenden Verein zustimmen würde. Gerne nimmt Herr Kirsch an der Sitzung teil.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Simone Schneider